



Absenzen-, Dispensations- und Urlaubsreglement für Lernende Gemeinde Glarus Süd

Anhang 1 Bussenordnung

**Erlassen von der Schulkommission am 31.10.2011
gestützt auf Art. 53 a Abs. 2 der Gemeindeordnung
der Gemeinde Glarus Süd.**

Art. 1 Strafnorm

1 Wer unentschuldigte Absenzen aufweist und erfolglos schriftlich verwarnt wurde, kann mit Busse bis Fr. 500.– bestraft werden.

Art. 2 Verfahren

1 Die Schulkommission kann eine Ordnungsbusse von mindestens Fr. 250.– bis maximal Fr. 500.– ausfällen oder direkt Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde erstatten.

2 Wird die Ordnungsbusse nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, kann die Schulkommission Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde erstatten.

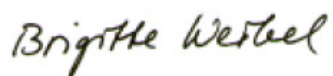
Art. 3 Inkrafttreten

1 Diese Bussenordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Schulkommission erlassen am 31.10.2011

SCHULKOMMISSION GEMEINDE GLARUS SÜED

Die Präsidentin



Dr. Brigitte Weibel

Die Vizepräsidentin



Irena Zweifel

